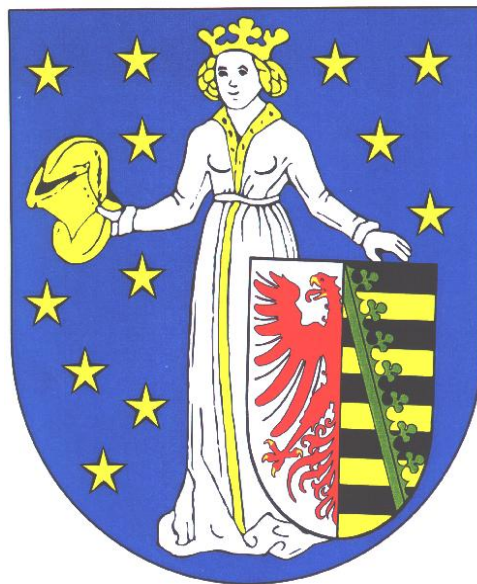


Satzung
über notwendige Stellplätze der Stadt
Coswig (Anhalt)
(Stellplatzsatzung)



Stadt Coswig (Anhalt)

Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Coswig (Anhalt)

Satzung über notwendige Stellplätze der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (Drittes Gesetz zur Erleichterung von Investitionen, Artikel 1 Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, GVBl. LSA Nr. 67/2005 ausgegeben am 27.12.2005) und in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 13. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

Stellplatzsatzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 2 Notwendige Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA (Vorhaben) werden nachfolgende Stellplätze im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 der BauO LSA verlangt.

Nr. Spalte 1	Vorhaben Spalte 2	Zahl der Stellplätze (Stpl.) Spalte3		Anteil für Besucherinnen oder Besucher in v. H. Spalte 4
1.	Wohngebäude			
1.1.	Einfamilienhäuser	1 bis 2	Stpl. je Wohnung	-
1.2.	Wochenend- und Ferienhäuser	1	Stpl. je Wohnung	-
1.3.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bis 1,5	Stpl. je Wohnung	10
1.4.	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5	Stpl. je Wohnung	20
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1	Stpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	75
1.6.	Studentenwohnheime	1	Stpl. je 2 bis 3 Betten	10
1.7.	Schwesterwohnheime	1	Stpl. je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	10
1.8.	Arbeitnehmerwohnheime	1	Stpl. je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	20
1.9.	Altenwohnheime, Altenheime	1	Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	75

Nr.	Vorhaben	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	Anteil für Besucherinnen oder Besucher in v. H.
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume Allgemein	1	Stpl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1	Stpl. je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
3.	Verkaufsstätten		
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1	Stpl. je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1	Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1	Stpl. je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1	Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1	Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze
4.3.	Gemeindekirchen	1	Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1	Stpl. je 10 bis 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten		
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1	Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1	Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.3.	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1	Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4.	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1	Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1	Stpl. je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche
5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1	Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1	Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.8.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4	Stpl. je Spielfeld
5.9.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4	Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.10.	Minigolfplätze	6	Stpl. je Minigolfanlage
5.11.	Kegel- und Bowlingbahnen	4	Stpl. je Bahn
5.12.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1	Stpl. je 2 bis 5 Boote

Nr.	Vorhaben	Zahl der Stellplätze (Stpl.)		Anteil für Besucherinnen oder Besucher in v. H.
Spalte 1	Spalte 2	Spalte3		Spalte 4
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1.	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1	Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze	75
6.2.	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1	Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze	75
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1	Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4.	Jugendherbergen	1	Stpl. je 10 Betten	75
7.	Krankenanstalten			
7.1.	Universitätskliniken	1	Stpl. je 2 bis 3 Betten	50
7.2.	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1	Stpl. je 3 bis 4 Betten	60
7.3.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1	Stpl. je 4 bis 6 Betten	60
7.4.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1	Stpl. je 2 bis 4 Betten	25
7.5.	Altenpflegeheime	1	Stpl. je 6 bis 10 Betten	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1.	Grundschulen	1	Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler	-
8.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1	Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich	-
		1	Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre	-
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1	Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler	-
8.4.	Fachhochschulen, Hochschulen	1	Stpl. je 2 bis 4 Studierende	-
8.5.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	-
8.6.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1	Stpl. je 15 Besucherplätze	-
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1	Stpl. je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10 bis 30
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	Stpl. je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10	Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5	Stpl. je Waschanlage	-
9.6.	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3	Stpl. je Waschplatz	-

Nr.	Vorhaben	Zahl der Stellplätze (Stpl.)		Anteil für Besucherinnen oder Besucher in v. H. Spalte 4
Spalte 1	Spalte 2	Spalte3		
10.	Verschiedenes			
10.1.	Kleingartenanlagen	1	Stpl. je 3 Kleingärten	-
10.2.	Friedhöfe	1	Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	-
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1	Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	-

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

- (2) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Wert nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1 und 9.2 ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Vorhaben der Nummer 9.5 soll zusätzlich auf dem Baugrundstück eine Fläche für Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
- (3) Soweit in der Tabelle nach Absatz 1 Spalte 3 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besonderen Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (5) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigen An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.
- (6) Bei Vorhaben nach Absatz 1 Nummern 1.3 bis 4.4 und 6.1 bis 7.5 ist der jeweils in Spalte 4 angegebene Anteil Stellplätze für Besucher oder Besucherinnen auszuweisen.
- (7) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nach Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf und entsprechend der Mindestzahl nach Absatz 1 Spalte 3 notwendig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 14.04.2005 (COS-BV-104/2005) außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 13.03.2008

.....
Berlin
Bürgermeisterin

(Im Original unterzeichnet und gesiegelt.)